

## S-Antrag 2: Stimmenschlüssel der Diözesankonferenz

Antragsteller\*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

### **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
§ 20 Die Diözesankonferenz  [...]	§ 20 Die Diözesankonferenz  [...]
(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien. Die Mandate jeder Pfarrei sind geschlechtsparitätisch zu besetzen und werden zunächst von der Pfarroleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarroleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die bei der Mitgliederversammlung der Pfarrei bzw. der Pfarrkonferenz gewählt wurden, besetzt. Die Größe der Delegationen wird durch die Zahl der Dauermitglieder bestimmt. Stichtag zur Errechnung der Größe der Delegationen ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres: Bis 50 Mitglieder gibt es zwei Stimmen. Ab 51 und bis 100 Mitglieder gibt es drei</li></ul>	(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>85 Vertreter*innen aus den Ortsverbänden.</b> Die Mandate sind geschlechtsparitätisch zu besetzen und werden zunächst von der Ortsleitung wahrgenommen. Nicht durch die Ortsleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt wurden, besetzt. <b>Die Größe der Ortsdelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Ortsverband erhält mindestens 2 und höchstens 4 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Diözesanstelle gemeldeten</b></li></ul>

<p>Stimmen, ab 101 und bis 150 Mitglieder gibt es vier Stimmen und ab 151 Mitglieder gibt es fünf Stimmen.</p>	<p><b>Mitglieder, für die der Diözesanbeitrag entrichtet wurde. Die Vertretung der regionalen Zusammenschlüsse erfolgt wie in §9 (3) geregelt. Im Konfliktfall überwiegt die Mindestgröße der Delegation die Maximalgröße der Konferenz.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitglieder der Diözesanleitung</li> <li>- die Mitglieder des Diözesanausschusses, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der <b>Ortsverbände</b> sind.</li> </ul>
--	---

**Begründung:**

Dieser Antrag kommt nur zum Tragen, wenn „S-Antrag 1 – Flexiblere Struktur für die Ortsebene“ positiv verabschiedet wird.

Wenn die Struktur der Pfarrverbände aufgegeben würde und sich die Ortsgruppen direkt im Diözesanverband vertreten würden, wäre der aktuelle Stimmenschlüssel nicht mehr praktikabel. Die Größe der Konferenz würde von 89 auf 111 Delegierte anwachsen, was zu höheren Kosten und/oder einer erschwerten Beschlussfähigkeit führen könnte.

Um die Größe der Konferenz etwa konstant zu halten, werden zwei Vorschläge eingebracht. Favorisiert wird eine Zusammensetzung der Konferenz nach dem **Hare-Niemeyer-Verfahren**, das auch von der Bundeskonferenz und anderen Diözesanverbänden angewendet wird. Dabei bleibt die Größe der Konferenz konstant bei 90 Delegierten. Die Größe der Delegation der Ortsgruppen wird relativ zu ihrer Mitgliederstärke berechnet. Ähnliche Rechenmodelle (Sainte-Lague/Schepers) werden auch für die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag angewandt.

Alternativ wird ein **Stufensystem** (wie bisher) mit anderen Hürden vorgeschlagen, bei dem die Gesamtgröße der Konferenz sich zwar verändert (nach aktueller Mitgliederstärke: 83), die Berechnungshürden aber festbleiben. Das macht die Delegationsgröße für die Ortsgruppen zwar vorhersehbarer, die Grenzen wären hierbei aber willkürlich gesetzt. Das Hare-Niemeyer-Verfahren erscheint uns daher fairer und ausgeglichener.

*Antrag wurde bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.*